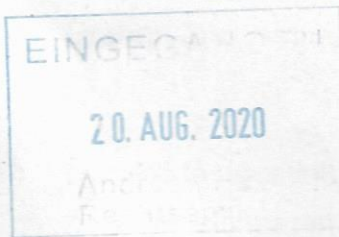


6 O 565/19

Abgekürzte vollstreckbare Ausfertigung

Verkündet am: 03.08.2020



Schäfer, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Landgericht Bielefeld

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Paul, Im Steinigen Graben
28a, 63571 Gelnhausen,

gegen

die Volkswagen AG, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch Matthias Müller, Herbert Diess, Karlheinz Blessing, Francisco J. Garcia Sanz, Jochen Heinzmann, Christine Hohmann-Dennhardt, Andreas Renschler, Rupert Stadler, Frank Witter, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

hat die 6. Zivilkammer des Landgerichts Bielefeld
auf die mündliche Verhandlung vom 29.06.2020
durch die Richterin Kappe als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die klagende Partei 12.649,64 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 13.02.2020 zu zahlen, Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung des Fahrzeuges der Marke VW des Typs Seat Altea XL 2.0 TDI mit der FIN
[REDACTED]

Die Beklagte wird verurteilt, die Klagepartei von den vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten des Herrn Rechtsanwalt Andreas H. Paul, Im Steinigen Graben 28a, 63571 Gelnhausen, in Höhe von 958,19 Euro freizustellen.

Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Rücknahme des im Antrag zu 1. bezeichneten Fahrzeugs im Annahmeverzug befindet.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen die klagende Partei zu 43 % und die Beklagte zu 57 %.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die klagende Partei jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Der klagenden Partei wird nachgelassen, die Vollstreckung durch die Beklagte gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Kappe

Ausgefertigt

S. Schäfer

Schäfer, Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Vorstehende Ausfertigung wird dem Kläger
zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

Das Urteil ist der Klägerseite am 07. 08. 2020
und der Beklagtenseite am 08. 08. 2020
zugestellt.

Bielefeld, 03. 08. 2020

Schafer

Schafer, Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



